



Zweiter Aufruf zur Antragseinreichung

vom 14.09.2017

gemäß der

Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

1. Allgemeine Hinweise zur Mittelausstattung des Förderprogramms

Die in der Förderrichtlinie getroffenen Regelungen gelten und bilden die rechtliche Grundlage für diesen Aufruf. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert.

Die Mittelausstattung des Förderprogramms beträgt nach derzeitiger Finanzplanung bis 2020 insgesamt rund 300 Mio. Euro.

Mit diesem Aufruf werden gefördert etwa

- 12.000 Normalladepunkte (bis einschließlich 22 kW Ladeleistung je Ladepunkt) einschließlich Netzanschluss und
- 1.000 Schnellladepunkte (mit 150 kW Ladeleistung je Ladepunkt) einschließlich des Netzanschlusses sowie
- Ausgaben für die Aufrüstung bzw. Ersatzbeschaffung der Ladeinfrastruktur.

2. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von Ladeinfrastruktur nach Nummer 2 der Förderrichtlinie sind innerhalb des Zeitraums vom 14.09.2017 ab 9.00 Uhr bis zum 30.10.2017 bis 16.00 Uhr einzureichen.

3. Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, der sich auf der Grundlage der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben für Normalladepunkte und Schnellladepunkte sowie für den Netzanschluss berechnet.

3.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

3.1.1. Zuwendungsfähige Ausgaben für Normal- und Schnellladepunkte sind zum Beispiel:

- Ladesäule, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, abgesetzte Leistungseinheiten, Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren, Anfahrschutz, Beleuchtung, Wetterschutz, Tiefbau, Fundament, Installation und Inbetriebnahme, WLAN,
- Ausgaben für Aufrüstung und Ersatzbeschaffung bei zusätzlichem Mehrwert hinsichtlich der Authentifizierung, der Ladeleistung sowie der Mindestanforderungen an die Steckerstandards gemäß der Ladesäulenverordnung.

3.1.2. Zuwendungsfähige Ausgaben für den Netzanschluss sind zum Beispiel (nur als Bestandteil eines Antrags auf die Förderung von Ladepunkten):

- Netzanschluss, Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses im Sinne von Nummer 2 der Förderrichtlinie, Umspannstation, Baukostenzuschuss, Pufferspeicher (gemäß den Anforderungen nach Nr. 5 der Förderrichtlinie),
- Ausgaben für Aufrüstung und Ersatzbeschaffung bei zusätzlichem Mehrwert.

3.2 Förderhöhe und -bedingung

Eine Förderung der Ladeinfrastruktur ist in diesem Aufruf nur bei ununterbrochener öffentlicher Zugänglichkeit, d.h. 24 Stunden täglich an 7 Tagen in der Woche möglich.

Es ist ausschließlich der Kauf von Ladeinfrastruktur förderfähig. Das Leasing von Ladeinfrastruktur ist nicht förderfähig.

Jeder Normalladepunkt bis einschließlich 22 Kilowatt wird gefördert mit einem prozentualen Anteil von maximal 40 Prozent bis höchstens 2.500 Euro.

Jeder Schnellladepunkt wird gefördert mit einem prozentualen Anteil von maximal 40 Prozent bis höchstens 30.000 Euro.

Ergänzend wird der Netzanschluss pro Standort gefördert mit einem prozentualen Anteil von

- maximal 40 Prozent bis höchstens 5.000 Euro für den Anschluss an das Niederspannungsnetz,
- maximal 40 Prozent bis höchstens 50.000 Euro für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz.

Bei der Entscheidung über die Anschlussleistung ist auf die zukünftige Ausbaufähigkeit bei steigender Nachfrage durch E-Fahrzeug-Nutzer zu achten.

Standorte an Bundesautobahnen müssen eine Netzanschlussleistung von mindestens 630 kW sicherstellen.

Pro Antragsteller wird die maximale Zuwendungssumme auf 5 Mio. Euro aus diesem Förderaufruf begrenzt.

4. Bewilligungsverfahren

Berücksichtigt wird der Antrag nur, wenn dieser rechtsverbindlich unterschrieben in schriftlicher Form und vollständig mit den nach den Hinweisen im Antragsportal *easy online* erforderlichen Unterlagen innerhalb von zwei Wochen bei der

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)
Schloßplatz 9
26603 Aurich

eingegangen ist.

Für die weitere Kommunikation wird den Antragstellern von der BAV ein Arbeitsbereich auf dem BSCW-Server des ITZ-Bund eingerichtet. Dieser Arbeitsbereich dient dem sicheren elektronischen Datenaustausch und ist für den Transfer von Dateien (Excel, Word, PDF, etc.) des Antrags zu nutzen.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen - insbesondere zur Vervollständigung des Antrags - Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung gilt eine Frist von zwei Wochen (Eingang bei der BAV bzw. auf dem BSCW-Server des ITZ-Bund). Falls bis zu ebendiesem Zeitpunkt die Nachreichungen nicht eingetroffen sind, erfolgt eine Ablehnung des Antrags.

5. Regionale Verteilung / Wirtschaftlichkeit

5.1 Regionale Verteilung

Pro Bundesland kann eine maximale Anzahl an Ladepunkten gefördert werden. Es gilt folgender regionaler Verteilungsschlüssel für Schnell- und Normalladepunkte:

Bundesländer	Normalladepunkte je Bundesland	Schnellladepunkte je Bundesland
Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen	2.000	170
Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz	900	76
Berlin, Sachsen, Schleswig-Holstein	450	36
Brandenburg, Hamburg, Sachsen-Anhalt	350	25
Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Thüringen	250	20
Gesamtsumme	12.100	1.001

Ein Antrag darf immer nur Ladepunkte in einem Bundesland beinhalten. Für Schnellladepunkte und Normalladepunkte sind jeweils separate Anträge zu stellen. Antragsteller, die Fördermittel für Ladepunkte in mehreren Bundesländern bzw. für Normal- und Schnellladepunkte beantragen, müssen für jedes Bundesland und jede Ladekategorie (Schnell- und Normalladepunkte) einen gesonderten Antrag stellen.

5.2 Wirtschaftlichkeit

Auf Grundlage des Aspektes der Wirtschaftlichkeit wird für die Errichtung neuer Ladeinfrastruktur ein Auswahlverfahren innerhalb eines Bundeslandes durchgeführt. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erfolgt, sobald die laut 5.1 im jeweiligen Bundesland im Rahmen dieses Förderaufrufs förderfähigen Ladepunkte in der Gesamtzahl der Beantragungen anzahlmäßig überschritten werden. Die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit erfolgt für Normalladepunkte und Schnellladepunkte getrennt.

Hierfür werden pro Antrag die beantragten Fördermittel pro Kilowatt Gesamtladeleistung zugrunde gelegt. Die Gesamtladeleistung ist die Summe aus den Einzelladeleistungen der beantragten Ladepunkte in Kilowatt.

Die Netzanschlusskosten (Punkt 3.1.2) sind für die Betrachtung des Aspektes der Wirtschaftlichkeit nicht relevant.

Nach Ablauf der Antragsfrist wird die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung aller fristgerecht und vollständig eingegangenen Anträge ein Ranking innerhalb des jeweiligen Bundeslandes entsprechend der geringsten beantragten Fördermittel pro Kilowatt Gesamtladeleistung vornehmen. Sobald auf Grundlage dieses Rankings die gesamte Anzahl an Ladepunkten im Sinne Nummer 5.1 dieses Förderaufrufs bewilligt wurde, werden alle anderen Anträge abgelehnt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Ranking die geringsten beantragten Fördermittel pro Kilowatt Gesamtladeleistung entscheidend sind. Die Höhe der beantragten Fördermittel legt der Antragsteller nach eigenem Ermessen unter Beachtung von Nummer 3.2 fest.

Alle im Antrag gemachten Angaben sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vom Antragsteller durch die Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Kostenvoranschläge, LOI's, etc.) innerhalb der in Nr. 4 Abs. 3 genannten Frist zu belegen.

Beispielrechnung:

Antrag 1:

Antrag auf 5 Normalladepunkte (LP)

Beantragte Fördermittel:

3 LP à 11 kW à 2.000 €

2 LP à 22 kW à 2.500 €

>> (3 LP x 2.000 €) + (2 LP x 2.500 €) = 11.000 €

Berechnung Gesamtladeleistung
(3 LP x 11 kW) + (2 LP x 22 kW) = 77 kW

Berechnung für das Ranking:
11.000 € : 77 kW = 142,86 € pro kW

Antrag 2

Antrag auf 12 Normalladepunkte (LP):

Beantragte Fördermittel:

4 LP à 11 kW à 1.800 €

4 LP à 7 kW à 1.000 €

4 LP à 22 kW à 2.500 €

>> (4 x 1.800 €) + (4 x 1.000 €) + (4 x 2.500 €) = 21.200 €

Berechnung Gesamtladeleistung:
(4 LP x 11 kW) + (4 LP x 7 kW) + (4 LP x 22 kW) = 160 kW

Berechnung für das Ranking :
21.200 € : 160 kW = 132,50 € pro kW

6. Anforderungen an die Anträge

Anträge sind über das easy-Online Portal einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>. Bei der Erstellung der Anträge sind die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten. Die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen sind auf der Homepage der BAV Aurich genannt. Diese müssen für die Antragstellung im pdf-Format über das easy-Online Portal eingereicht bzw. hochgeladen werden.

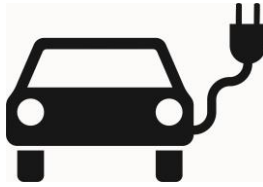
Genauere Informationen finden Sie hier:

https://www.bav.bund.de/DE/3_Aufgaben/6_Foerderung_Ladeinfrastruktur/3_Im_Ueberblick/Im_Ueberblick.html;jsessionid=159E87CFD94BE750BD9DE24D8D70B9D2.live21301?nn=1385092

7. Anforderungen an die Ladeinfrastruktur

7.1 Kennzeichnung

Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind im öffentlichen Straßenraum in Form einer Bodenmarkierung durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes (Darstellung eines Elektrofahrzeugs gemäß § 39 Abs. 10 StVO) entsprechend der unten stehenden Abbildung deutlich als solche zu kennzeichnen. Die Bodenmarkierung soll die komplette Fläche des Parkplatzes umfassen.



Sinnbild in weiß

Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind im nicht-öffentlichen Straßenraum durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes (Darstellung eines Elektrofahrzeuges gemäß § 39 Abs. 10 StVO) auf grünem Grund (RAL 6018) entsprechend der unten stehenden Abbildung deutlich als solche zu kennzeichnen. Die Bodenmarkierung soll die komplette Fläche des Parkplatzes umfassen.



In Einzelfällen kann auf Antrag davon abgesehen werden. Der Antrag ist mit einer nachvollziehbaren Begründung an die Bewilligungsbehörde (BAV) zu richten.

An der Ladestation selbst muss das Logo des Fördermittelgebers gut sichtbar angebracht sein. Ein entsprechender Aufkleber wird mit dem Förderbescheid versandt.

7.2 Technische Anforderungen an den Ladepunkt

Für Schnellladepunkte, an den das Laden mit Gleichstrom möglich ist, muss ein Spannungsbereich von 200 bis 900 Volt sichergestellt sein.

7.3 Authentifizierung und Abrechnung

Der Betreiber eines Ladepunkts hat den Nutzern von Elektromobilen das punktuelle Aufladen zu ermöglichen. Dies stellt er sicher, indem er an dem jeweiligen Ladepunkt

1. keine Authentifizierung fordert, und die Leistungserbringung, die die Stromabgabe beinhaltet, anbietet
 - a) ohne direkte Gegenleistung, oder
 - b) gegen Zahlung mittels Bargeld in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt, oder
2. die für den bargeldlosen Zahlungsvorgang erforderliche Authentifizierung und den Zahlungsvorgang mittels eines gängigen kartenbasierten Zahlungssystems in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt oder mittels eines webbasierten Systems ermöglicht;

dabei sind in der Menüführung des Zahlungssystems mindestens die Sprachen Deutsch und Englisch zu berücksichtigen.

Der Betreiber stellt sicher, dass mindestens eine Variante des Zugangs zum webbasierten Zahlungssystem kostenlos ermöglicht wird.

Die geförderte Ladeinfrastruktur muss darüber hinaus auch vertragsbasiertes Laden ermöglichen. Hierbei ist an Ladeinfrastruktur mit einer Ladeleistung ab 3,7 Kilowatt mindestens der Zugang per RFID-Karte (Multi Standard, Mifare und vergleichbare Standards) und Smartphone-Apps zu ermöglichen. Darüber hinaus können zusätzliche Authentifizierungs- und Abrechnungsmöglichkeiten (z.B. ISO/IEC 15118, Power Line Communication) angeboten werden.

Die Vorbereitung der Ladeinfrastruktur für die spätere Unterstützung der Umsetzung von ISO/IEC 15118 (Power Line Communication) wird empfohlen.

Es ist mittels Roaming für alle Kunden sicherzustellen, dass Vertragskunden von anderen Anbietern von Fahrstrom und zusätzlichen Servicedienstleistungen (Electric Mobility Provider – EMP) den jeweiligen Standort auffinden, den dynamischen Belegungsstatus einsehen, Ladevorgänge starten und bezahlen können

Sofern ein Betreiber die Stromabgabe ohne Gegenleistung gewährt, müssen die Anforderungen für die Authentifizierung und das vertragsbasierte Laden nicht beachtet werden. Es ist jedoch auch hier für alle Kunden sicherzustellen, dass der Ladepunkt aufzufinden und der dynamische Belegungsstatus einzusehen ist.

Wird innerhalb der Mindestbetriebsdauer des Ladepunktes eine direkte Gegenleistung erhoben, müssen die technischen Anforderungen bzgl. vertragsbasiertem Laden, Authentifizierung und Roaming aus der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur und diesem zweiten Förderaufruf erfüllt werden.

7.4 Remotefähigkeit

Ergänzend zu den Anforderungen aus der Förderrichtlinie kann für Ladeinfrastruktur mit mehreren Ladepunkten (z.B. auf Parkplätzen, in Parkhäusern) die Remotefähigkeit auch über ein übergreifendes System (z.B. in Kombination mit Energie- und Lastmanagementsystem) sichergestellt werden.

7.5 Netzanschlussbedingungen

Der jeweilige Antragsteller muss am gewählten Standort dafür Sorge tragen, dass die Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers eingehalten werden.

7.6 Betrieb und Wartung

Der permanente Betrieb der Ladestationen muss über die Mindestbetriebsdauer von 6 Jahren (vgl. Nummer 6.2 der Förderrichtlinie) gewährleistet sein. Die Verantwortung hierfür liegt beim Antragsteller.

8. Anforderungen an die Berichterstattung

Der Zuwendungsempfänger informiert die Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie GmbH (NOW GmbH) über den Beginn der Baumaßnahmen sowie die Inbetriebnahme per E-Mail (ladeinfrastruktur@now-gmbh.de).

Während der Mindestbetriebsdauer der Ladestation von 6 Jahren ist jeweils zum 01. Februar und zum 01. August in digitaler Form an die NOW GmbH (ladeinfrastruktur@now-gmbh.de) nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid Bericht zu erstatten. Dazu wird über die BAV-Website ein digitales Template für die Antragssteller zur Verfügung gestellt.

Einen Vordruck finden Sie unter

https://www.bav.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Foerderung_Ladeinfrastruktur/Berichte%20an%20die%20NOW.html?nn=1385092

Diese Berichte enthalten unter anderem Angaben:

- zu Standort, Kosten, Zugang und Abrechnung, Ladeleistung, Ausstattung, Netzanschluss,
- zur Auflistung aller Ladevorgänge hinsichtlich Dauer, Strommenge und gewählter Authentifizierung,
- zur Verfügbarkeit und Bestätigung des kontinuierlichen Betriebs.

Darüber hinaus sind vom Antragsteller die Antragsdaten und die Anzahl der beantragten Ladepunkte sowie weitere Informationen separat auch als Excel-Tabelle auf Anforderung an die BAV zu übermitteln.

9. Ansprechpartner

Die Ansprechpartner zu förderrechtlichen Fragen zur Förderrichtlinie bei der BAV sind unter Tel. Nr. 04941/602-555 oder E-Mail: ladeinfrastruktur@bav.bund.de zu erreichen.

Technische Fragestellungen rund um die Förderrichtlinie können an die NOW GmbH per Mail unter ladeinfrastruktur@now-gmbh.de gerichtet werden.